



FAQ – Einkauf in die 3. Säule

Was ist ein Einkauf in die 3. Säule?

Mit einem Einkauf können fehlende Beiträge in der 3. Säule rückwirkend nachgeholt werden. Diese fehlenden Beiträge stellen eine Lücke dar.

Wann kann ein Einkauf in die 3. Säule getätigt werden?

Der Einkauf von Beiträgen kann erst ab 2026 für den Einkauf von Lücken ab 2025 getätigt werden. Lücken, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, können nicht gefüllt werden.

Ihr Einkaufsantrag muss bis spätestens Ende November des Jahres an die WKB zurückgeschickt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Bearbeitung des Antrags nicht mehr gewährleistet.

Die Einzahlung des Einkaufs **muss zwingend im selben Jahr wie der Antrag erfolgen**. Eine rückwirkende Einzahlung oder Verbuchung ist nicht zulässig.

Welches sind die Bedingungen für einen Einkauf?

Um einen Einkauf zu tätigen, müssen Sie:

1. das Recht auf Einzahlung in die 3. Säule für das laufende Jahr haben,
2. das Recht auf Einzahlung in die 3. Säule in dem von einem Einkauf betroffenen Jahr gehabt haben,
3. den gesamten zulässigen Beitrag in die 3. Säule für das laufende Jahr eingezahlt haben.

Achtung: Wenn Sie in einem vergangenen Jahr aufgrund fehlender AHV-pflichtiger Einkünfte keine Beiträge geleistet oder einen Bezug aus der 3. Säule getätigt haben (selbstständige Erwerbstätigkeit, Erwerb von Wohneigentum, Amortisation usw.), so stellt dies keine Lücke dar, die einen Einkauf ermöglicht.

Wie hoch ist der zulässige Beitrag in die 3. Säule?

Maximal zulässig sind die folgenden Beträge (Art. 7 BVG):

- Wenn Sie einer Pensionskasse angeschlossen sind:
 - 8 % des oberen Grenzbetrags gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG (CHF 7'258.– für 2026*)
- Wenn Sie keiner Pensionskasse angeschlossen sind:
 - 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 40 % des oberen Grenzbetrags gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG (CHF 36'288.– für 2026*)

*Diese Beträge ändern sich im Laufe der Zeit entsprechend der Teuerung der AHV-Renten.

Gibt es eine maximal Zulässige einkaufssumme?

Die maximale Höhe eines Einkaufs entspricht der Höhe des «kleinen Beitrags», d.h. CHF 7'258.– für 2026 (Art. 8, Abs. 1 BVG), des laufenden Jahres.

Diese Grenze gilt unabhängig davon, ob Sie einer Pensionskasse angeschlossen sind oder nicht.

Gibt es weitere Kriterien oder Punkte, die bei einem Einkauf zu beachten sind?

Ein Einkauf ist eine **einmalige** Zahlung. Sie können eine Lücke mit einem einzigen Einkauf schliessen. Sie können aber auch mehrere Lücken mit einem einzigen Einkauf schliessen, jedoch höchstens den «kleinen Beitrag» von CHF 7'258.– für 2026, zusätzlich zum regulären Jahresbeitrag.

Ihr Recht auf Einkauf erlischt:

- wenn Sie eine Lücke teilweise schliessen. Der «Restbetrag» ist «verloren» und kann nicht mehr geschlossen werden.
- wenn Sie einen Bezug aus der 3. Säule **im Alter** tätigen (frühestens ab 60 Jahren). **Das Recht auf Einkauf erlischt vollständig.** Es sind keine Einkäufe in die 3. Säule mehr zulässig.

Wie berechne ich meine Beitragslücke(n)?

Die Lücke wird berechnet, indem man den maximal zulässigen Beitrag von den tatsächlichen Beiträgen für ein bestimmtes Jahr subtrahiert. Beispiel: Wenn sich die tatsächlichen Beiträge für 2025 auf CHF 5'000.– belaufen, so beträgt die Lücke CHF 2'258.–.

Der Einkaufsbetrag entspricht den kumulierten Lücken der letzten 10 Jahre, jedoch höchstens der Höhe des «kleinen Beitrags» für das laufende Jahr.

Nachstehend ist die Berechnung des Einkaufsbetrags beschrieben:

$$\text{MIN} \left(\left(\sum (\text{maximaler Beitrag} - \text{eingezahlter Beitrag})_{\text{Jahr } n} + (\text{maximaler Beitrag} - \text{eingezahlter Beitrag})_{\text{Jahr } m} \right. \right. \\ \left. \left. + (\text{maximaler Beitrag} - \text{eingezahlter Beitrag})_{\text{Jahr } \dots} \right) ; \text{Höhe des kleinen Beitrags}_{\text{Jahr des Einkaufs}} \right)$$

Für die Berechnung Ihrer Beitragslücken und die Ermittlung Ihres Einkaufspotenzials steht Ihnen Ihr Kundenberater oder Ihre Kundenberaterin gerne zur Verfügung.

Wie tätige ich einen Einkauf?

Sie können sich direkt an Ihren Kundenberater oder Ihre Kundenberaterin wenden, die Ihnen das entsprechende Formular zukommen lässt. Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus, kreuzen Sie alle Kästchen an und senden Sie es uns unterschrieben zurück. Unsere Abteilungen werden dann Ihren Antrag prüfen und sich mit Ihnen in Verbindung setzen. Wird der Antrag angenommen, werden Ihnen die nötigen Anweisungen für die Einzahlung mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass wir lediglich die Zulässigkeit Ihres Antrags prüfen. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Steuerbehörde. Die WKB kann für eine vollständige oder teilweise Ablehnung des Einkaufs auf fiskaler Ebene nicht haftbar gemacht werden.

Beispiel

Nachstehend ein fiktiver Auszug von Beiträgen von 2025 bis 2036.

Der Einfachheit halber:

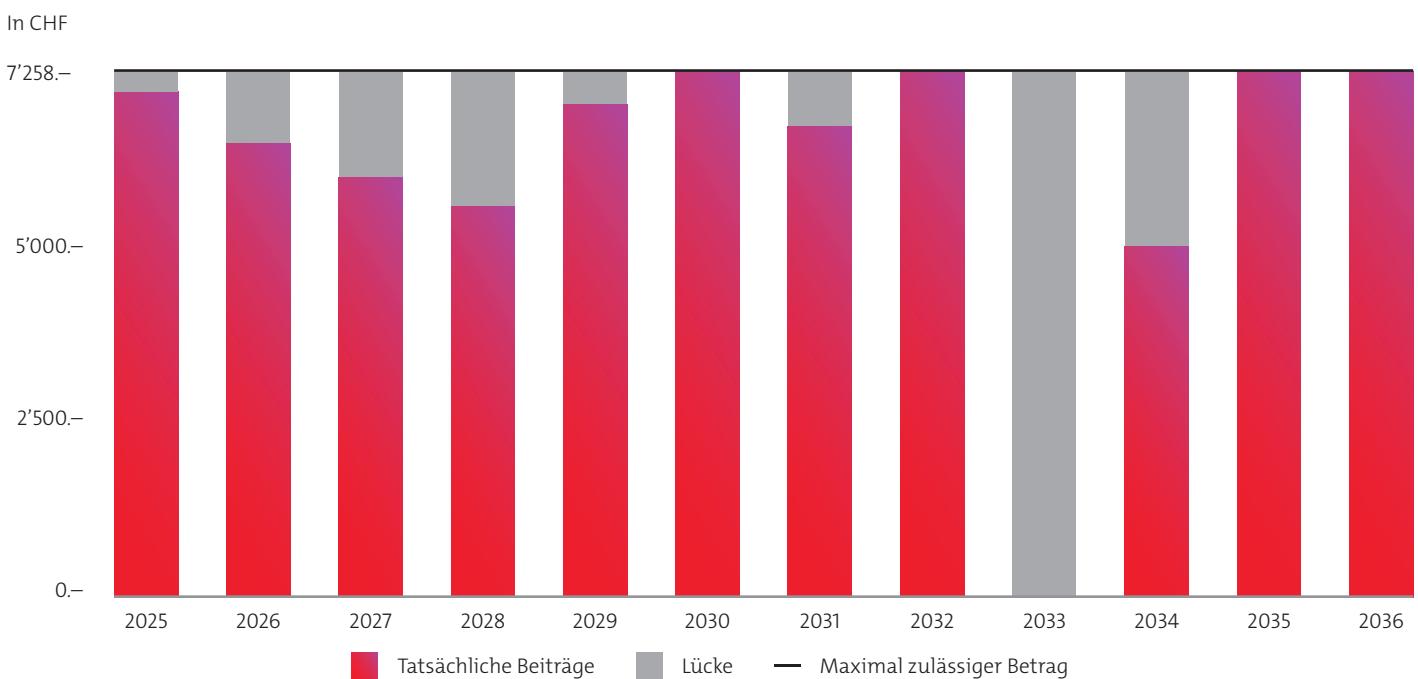
- ist der maximal zulässige Beitrag gleichbleibend,
- war der Versicherungsnehmer/Versicherte in den Jahren, in denen er in die 3. Säule einzahlte, einer Pensionskasse angeschlossen.

In CHF

Jahr	Tatsächliche Beiträge	Maximal zulässiger Betrag	Höhe der Lücke	Kumulierte Lücken
2025	7'000.–	7'258.–	258.–	258.–
2026	6'258.–	7'258.–	1'000.–	1'258.–
2027	5'800.–	7'258.–	1'458.–	2'716.–
2028	5'400.–	7'258.–	1'858.–	4'574.–
2029	6'800.–	7'258.–	458.–	5'032.–
2030	7'258.–	7'258.–	-	5'032.–
2031	6'500.–	7'258.–	758.–	5'790.–
2032	7'258.–	7'258.–	-	5'790.–
2033	-	7'258.–	-	5'790.–
2034	4'840.–	7'258.–	2'418.–	8'208.–
2035	7'258.–	7'258.–	-	8'208.–
2036	7'258.–	7'258.–	-	7'950.–

Grafische Darstellung

Hier eine anschaulichere Darstellung der vorstehenden Tabelle:



Erläuterungen

Im Jahr 2033 erzielte der Kunde kein AHV-pflichtiges Einkommen. Demzufolge durfte er keine Beiträge in die 3. Säule einzahlen. Es wurde also keine Einzahlung getätigt, aber es kann auch keine Lücke berücksichtigt werden.

Ab 2035 übersteigen die kumulierten Lücken den maximal zulässigen Betrag von CHF 7'258.– pro Einkauf. Es besteht also ein «Lückenüberschuss» von CHF 950.–.

Ab 2036 sinken die kumulierten Lücken im Vergleich zu 2035 um CHF 258.–. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2036 die Lücke von 2025 nicht mehr eingekauft werden kann (Überschreitung der Höchstgrenze von 10 Jahren).

In Anbetracht der weiter oben beschriebenen Kriterien, der Beitragsdauer von 11 Jahren und des «Lückenüberschusses» sollte die Situation des Kunden sorgfältig geprüft werden.

Beispielsweise könnte der Vorsorgenehmer/Versicherte seine Einkäufe wie folgt aufteilen:

- Tätigung eines Einkaufs von CHF 5'790.- im Jahr 2035. Dadurch ist die Lücke von 2025 nicht verloren, sondern die Lücken von 2026 bis 2031 werden vollständig geschlossen.

Die Gesamtzahlung in die 3. Säule im Jahr 2025 beträgt CHF 7'258.– (regulärer Beitrag) + CHF 5'790.– (Einkauf) = CHF 13'048.–.

- Tätigung eines Einkaufs von CHF 2'418.– im Jahr 2036, um die Lücke von 2034 zu schliessen.

Die Gesamtzahlung in die 3. Säule im Jahr 2036 beträgt CHF 7'258.– (regulärer Beitrag) + CHF 2'418.– (Einkauf) = CHF 9'676.–.

Da man ja seine zukünftigen Beiträge nicht genau kennen kann, muss man das Dienstalter und die kumulierten Lücken im Auge behalten.

Es ist also ratsam, vorausschauend zu handeln und je nach der aktuellen und zukünftigen persönlichen Situation des Einzelnen die Einkäufe optimal aufzuteilen, abhängig von Dienstalter und Höhe der Lücken.